

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz
für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten
vom 01.11.2004**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GOBbg) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und der §§ 1, 2 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAGBbg) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 19.10.2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhebt
 - a) für den Aufwand der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Kosten der Unterhaltung von Grundstückszufahrten zu den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze, sowie
 - b) bei Überfahrten über Geh- oder Radwege, die aufwändiger hergestellt, erneuert oder verändert werden, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht, für die dadurch entstehenden Mehraufwendungen für den Bau und die Mehrkosten für die Unterhaltung

Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung insoweit, als dass diese Flächen nicht im öffentlichen Grundbesitz liegen.

- (2) Absatz 1 Buchstabe a) findet für fußläufige Grundstückszugänge entsprechende Anwendung.
- (3) Bauliche Maßnahmen an Grundstückszufahrten und Gehwegüberfahrten werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Grundstückseigentümers durchgeführt.

**§ 2
Vorteilsmaßstab, Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz nach § 1 Abs.1 Buchst. a) und Absatz 2 wird bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen auf Basis des tatsächlichen Aufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung von Grundstückszufahrten oder fußläufigen Grundstückszugängen nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

II / 6.3.

- (2) Der Kostenersatz nach § 1 Abs.1 Buchst. b) für den Bau einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg wird auf Basis des tatsächlichen Mehraufwandes und der Kostenersatz für die Unterhaltung einer Überfahrt über den Geh- oder Radweg nach dem tatsächlichen Mehraufwand berechnet.

§ 3

Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte kostenersatzpflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten juristischen oder natürlichen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt wird und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetzes statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (2) Mehrere Kostenersatzpflichtige der selben Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Ersatzanspruch entsteht mit der Herstellung der Benutzbarkeit der Grundstückszufahrt als fußläufigen Grundstückszugang oder der Überfahrt über den Geh- und Radweg, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Der Kostenersatz ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 5

In-Kraft- Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ruhlsdorf, den 01. November 2004

Winand Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird angeordnet, die vorstehende ausgefertigte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Grundstückszufahrten und Gehwegsüberfahrten vom 01.11.2004 in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Teil Luckenwalder Rundschau, öffentlich bekannt zu machen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 01. November 2004

Winand Jansen
Bürgermeister

**Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau
Nr. 266 vom 12.11.2004**